



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_100 **JAHRGANG 50**
8. November 2021

Prüfungsordnung für den Studiengang Industrial Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 08.11.2021

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 4 Prüfungsfristen und -termine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer*innen, Beisitzer*innen
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten
- § 15 Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) mit Abschlusskolloquium
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 17 Zusatzleistungen
- § 18 Zeugnis
- § 19 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums im Studiengang Industrial Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts. Die Absolvent*innen des Studienganges Industrial Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts verfügen über die technischen Grundlagen des Industrial Designs: Mechanik, Ergonomie, Materialkunde und über Grundlagen der Designtheorie sowie Design- und Kulturgeschichte. Die künstlerischen Grundlagen (Proportionen, visuelle Prinzipien, Ausdruck Qualitäten) in Kombination mit Formtheorie und Produktsprache befähigen sie, Gestaltungslösungen zu entwickeln und zu argumentieren. Sie sind in der Lage, technische Produkte zu konzipieren, zu gestalten und zu konstruieren. Dafür beherrschen sie einschlägige Entwicklungsmethoden sowie Werkzeuge des computergestützten Designs und des Rapid Prototyping. Durch designrelevante Forschungs- und Produktentwicklungsmethoden sind sie in der Lage, nachhaltige und innovative Produktlösungen zu entwickeln und diese kritisch zu bewerten sowie in ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Relevanz einzuordnen. Sie sind in der Lage, in einem vorgegebenen zeitlichen Rahmen selbständig Aufgabenstellungen zu präzisieren, die sie mittels eines stringenten Prozesses praxisnah in technisch fundierte Designlösungen umsetzen und dabei auch Interaktion- und Interface-Themen berücksichtigen. Sie sind in der Lage, den Lösungsprozess neben zukunftsorientierten produkthaften auch auf gesellschaftliche Themen anzuwenden. Sie können ihre Ergebnisse - auch im Team - schriftlich und mündlich präsentieren.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Studiengang Industrial Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts werden durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder durch eine vom Ministerium für Schule und Weiterbildung als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die in einem besonderen Verfahren gemäß der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Industrial Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts festgestellt wird.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Industrial Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts, können statt dessen auf Antrag im Einzelfall ausnahmsweise durch Feststellung einer besonderen studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Begabung und einer den Anforderungen der Universität entsprechenden Allgemeinbildung sowie durch die vom Prüfungsausschuss in einer Zusammenschau zu treffende Feststellung nachgewiesen werden, dass vom Vorliegen der Studierfähigkeit der*des Bewerber*in ausgegangen werden kann.
 1. Die Prüfung der besonderen studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Begabung erfolgt entsprechend dem Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Absatz 2 Satz 2. Die besondere studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Begabung gilt als nachgewiesen, wenn alle in dem Verfahren nach Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen Teilprüfungen mit der Note 1,0 (sehr gut) bewertet sind.
 2. Die den Anforderungen der Universität entsprechende Allgemeinbildung wird in einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer gemäß § 13 Nr. 1 nachgewiesen, in der studiengangbezogen, insbesondere sprachliche, mathematische und naturwissenschaftliche und technische Kenntnisse, inhaltlich eigenständig geprüft werden, die denen an allgemeinbildenden Schulen (mit gymnasialer Oberstufe) vermittelten Kenntnissen vom Niveau her entsprechen. Es werden hierbei nur Kenntnisse geprüft, die an solchen Schulen erworben werden können.

Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie*Er bestellt eine*n Prüfer*in sowie eine*n sachkundige*n Beisitzer*in. Mit einer Frist von mindestens 14 Tagen teilt sie*er der*dem Bewerber*in den Prüfungstermin mit, der in der Regel an die letzte Teilprüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Nr. 1 unmittelbar anschließt. Sofern die besondere studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Begabung nach Nr. 1 nicht festgestellt wird, erlischt die Zulassung zur mündlichen Prüfung der Allgemeinbildung gemäß Nr. 2 S.1 und 2. Die Prüfung der Allgemeinbildung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 (ausreichend) erreicht wird. Die Prüfung kann einmal und zwar in dem auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Jahr wiederholt werden.

3. Die Feststellung, ob vom Vorliegen der Studierfähigkeit des*der Bewerber*in ausgegangen werden kann, trifft der Prüfungsausschuss auf Grundlage der unter Nr. 1 und 2 erbrachten Nachweise. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der*dem Bewerber*in einen Bescheid über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Studiengang Industrial Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“.

§ 3 Regelstudienzeit und Studenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Industrial Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts einschließlich der Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium acht Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 240 Leistungspunkte (LP) vergeben, davon entfallen 12 LP auf die Abschlussarbeit und 3 LP auf das Abschlusskolloquium. Ein LP stellt den zu leistenden Arbeitsaufwand eines Studierenden im Umfang von 30 Stunden dar (ECTS-Leistungspunkte).

§ 4 Prüfungsfristen und -termine

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Bachelorstudium einschließlich der Abschlussarbeit und dem Abschlusskolloquium innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (3) Die Anmeldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Modulprüfungen (§ 11) hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen.
- (4) Bei Prüfungen, die als Serviceleistungen aus anderen Abteilungen / Fakultäten angeboten werden, bestimmt die servicegebende Stelle den Anmeldezeitraum.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet die Fakultät für Design und Kunst einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrenden, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die*Der Vorsitzende, die*der Stellvertreter*in und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr,

über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die*den Vorsitzende*n und die*den Stellvertreter*in übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden, der*dem Stellvertreter*in und mindestens einer*inem weiteren Hochschullehrer*in insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfungspersonen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Sofern der jeweilige Prüfungsausschuss einverstanden ist, können sachkundige Gäste zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugelassen werden. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt, unterliegen jedoch ebenfalls der Amtsverschwiegenheit.

§ 6

Prüfer*innen, Beisitzer*innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen sowie die Beisitzer*innen. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden übertragen. Zur*Zum Prüfer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur*Zum Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidat*innen die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüfer*innen und Beisitzer*innen gelten § 5 Abs. 6, Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Internationale Studierendensekretariat sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf den*die Prüfungsausschussvorsitzende*n übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der*dem Antragsteller*in unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidat*innen zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidat*innen können sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussarbeit.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidat*innen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer*eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes*ärztin verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird den Kandidat*innen dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die*der Kandidat*in, das Ergebnis ihrer*seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in getroffen und von ihr*ihm oder der*dem jeweiligen Aufsichtführenden aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fakultätsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder der*dem jeweiligen Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidat*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidat*innen können innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidat*innen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 9

Zulassung

Zur Bachelorprüfung ist zugelassen, wer

- an der Bergischen Universität Wuppertal für den Studiengang Industrial Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweit-
hörer*in zugelassen ist,
- eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass im Studiengang Industrial Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und dass die*der Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet; entsprechendes gilt für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Bachelorstudiengang aufweisen.

§ 10

Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module und der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) mit den dazugehörigen Einzelleistungen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 240 LP in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto (§ 14 Abs. 1) wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (2) Die Bachelorprüfung erstreckt sich im Einzelnen auf die Bereiche:

Designgrundlagen

1_ES	Entwurfsstudie 1	6 LP
1_DG 1	Grundlagen der Gestaltung 1	6 LP
1_DG 2	Grundlagen künstlerischer Gestaltung	8 LP
1_D&E 1	Design & Engineering 1	5 LP
1_DTF	Grundlagen der Designtheorie und -forschung 1	5 LP

Designentwicklung

2_ES	Entwurfsstudie 2	5 LP
2_DG 1	Design-Grundlagen	8 LP
2_DG 2	Grundlagen der Gestaltung 2	7 LP
2_D&E 2	Design & Engineering 2	5 LP
2_DTF	Grundlagen der Designtheorie und -forschung 2	5 LP

Designmethodik

3_E1	Gestalterischer Entwurf	5 LP
3_DG	Designmethodik	14 LP
3_D&E 3	Design & Engineering 3	6 LP
3_DTF	Designtheorie und -forschung Vertiefung 1	5 LP

Design & Engineering

4_E2	Technischer Entwurf	5 LP
4_DG	Technisches Design	10 LP
4_E3	Experimenteller Entwurf	5 LP
4_D&E 4	Design & Engineering 4	5 LP
4_DTF	Designtheorie und -forschung Vertiefung 2	5 LP

Visionäres Design

5_E4	Visionärer Entwurf 1	5 LP
5_VD	Visionäres Design 1	10 LP
5_DG	Digitale Formentwicklung	5 LP
5_D&E 5	Design & Engineering 5	5 LP
5_DTF	Angewandte Designtheorie und -forschung 1	5 LP

Nachhaltige Systeme

6_ES	Entwurfsstudie 3	5 LP
6_E5	Visionärer Entwurf 2	10 LP
6_VD	Visionäres Design 2	5 LP
6_D&E	Design & Engineering 6	5 LP
6_DTF	Angewandte Designtheorie und -forschung 2	5 LP

Designpraxis

7_ES	Entwurfsstudie 4	5 LP
7_DP	Designpraxis	19 LP
7_DTF	Angewandte Designtheorie und -forschung 3	6 LP

Thesis

8_TH	Thesis und Abschlussmodul	30 LP
------	---------------------------	-------

- (3) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung (Anhang) wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch enthält verbindliche und detaillierte Angaben zu
- den zu erwerbenden Lernergebnissen,
 - den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und -umfang, sowie ggf. eine Teilnahmeverpflichtung und den geforderten Umfang der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
 - der Verteilung der Arbeitslasten für die Vorbereitung der Teilnahme an den und die Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
 - den verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen,
 - den Wahlmöglichkeiten zwischen den alternativen Modulkomponenten,
 - dem Umfang der Arbeitslast der Modulprüfungen und unbenoteter Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
 - ergänzende Aussagen, die das Studium und die Prüfungen näher beschreiben.

Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 2 und der Modulbeschreibung (Anhang) an diese anzupassen.

§ 11

Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte

- (1) In den Modulprüfungen soll die*der Kandidat*in die zu erwerbenden Lernergebnisse nachweisen. Die Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (Anhang) durchgeführt.
- (2) Leistungspunkte sind den einzelnen Modulen zugeordnet. Sie werden gewährt, wenn alle Leistungen des Moduls erbracht worden sind und das jeweilige Modul abgeschlossen wurde. Bei benoteten Modulen erfolgt die Benotung gemäß § 16 Abs. 1.
- (3) Prüfungen, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, sind jeweils von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 ist der*dem Kandidat*in nach spätestens 6 Wochen mitzuteilen.

- (5) Die Prüfungen des Absatzes 3 können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, entsprechend der Angabe in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anhang) uneingeschränkt, ein- oder zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit (Thesis) einschließlich des Abschlusskolloquiums kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (6) Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüfer*innen bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der unbenoteten Studienleistungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der LP vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.
- (7) Eine Prüfung findet grundsätzlich in der Sprache der zugehörigen Lehrveranstaltung statt. Auf Durchführung der Prüfung in einer anderen Sprache als der in der zugehörigen Lehrveranstaltung besteht kein Anspruch. Auf Antrag kann die Prüfung nach Wahl der*des Kandidat*in mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen Sprache abgefasst werden bzw. stattfinden.

§ 12 Nachteilsausgleich

- (1) Machen die Kandidat*innen durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidat*innen zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu verbinden.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der*des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 13 Prüfungsformen

Prüfungen können nach Maßgabe der Modulbeschreibung in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden. Sehen Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vor, erfolgt die Festlegung der Prüfungsform nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

1. Mündliche Prüfungen

- a) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidat*innen Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen können sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermögen.
- b) Mündliche Prüfungen sind vor einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzer*in als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart einer*eines Beisitzer*in kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüfer*innen oder von einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzer*in abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 und 60 Minuten festzulegen.
- c) Die*Der Prüfer*in legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 16 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüfer*innen die*den Beisitzer*in zu hören.

- d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidat*innen im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- e) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, die*der Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

2. Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- a) In schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die Kandidat*innen in der Lage sind, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- b) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren sind grundsätzlich durch zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidat*innen Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

3. Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- a) In Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidat*innen in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer*m Prüfer*in festgelegt.
- b) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Abgabetermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidat*innen Gelegenheit zur Einsicht in ihre schriftliche Hausarbeit zu geben.

4. Präsentation mit Kolloquium

- a) In Prüfungen in Form einer Präsentation mit Kolloquium soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in ein fachliches oder praktisches Thema selbständig bearbeiten und das Ergebnis einem Fachpublikum darstellen und vermitteln kann sowie in einer Diskussion erläutern bzw. argumentativ zu verteidigen vermag.
- b) Die Regelungen unter Nr. 1 Buchstaben b) – e) gelten entsprechend.

5. Sammelmappe

- a) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die*der Kandidat*in mehrere über ein Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.

- b) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine*n Prüfer*in, die oder der nach § 6 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Modulbeschreibungen können über diese Form der Sammelmappe mit Begutachtung hinaus festlegen, dass Begutachtung und Bewertung der gesamten Sammelmappe mit einer abschließenden Einzelleistung in Form entweder einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Prüfung (Klausur) oder einer Hausarbeit nach den an anderer Stelle der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen verbunden ist. Die gemäß § 16 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ggf. einschließlich der vorgenannten abschließenden Prüfung ein.
- c) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die*den jeweilige*n Lehrende*n unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, die*der für diese Vorbegutachtung und Vorbewertung zur*m Prüfer*in nach § 6 bestellt ist. Sofern die Zahl der geforderten Einzelleistungen die Anzahl der Modulkomponenten nicht übersteigt, können die Modulbeschreibungen zudem festlegen, dass diese Vorbegutachtungen von Einzelleistungen gegenüber dem Prüfungsausschuss dokumentiert werden, der diese Vorbewertung der*dem Prüfer*in für die abschließende Gesamtbegutachtung und -bewertung der Sammelmappe zur Verfügung stellt.
- d) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren sind und ggf. durch die zur*zum Prüfer*in bestellte Lehrende*n vorzubegutachten sind.
- e) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die*der für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüfer*in gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

§ 14

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten

- (1) Für jede*n Kandidat*in richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit einschließlich Abschlusskolloquium verbundenen Benotungen erfasst (§ 10 Abs. 1). Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüfer*innen in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidat*innen in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Der Anspruch auf Anrechnung erlischt zu dem Zeitpunkt, in dem sich die*der Kandidat*in zur Prüfung anmeldet und sich dadurch ins Prüfungsverfahren begibt.
- (3) Leistungen können zum Erwerb des Abschlusses innerhalb des Studienganges Industrial Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts nicht mehrfach angerechnet werden.

§ 15

Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) mit Abschlusskolloquium

- (1) Die Abschlussarbeit mit dem Abschlusskolloquium und den dazugehörigen Einzelleistungen soll zeigen, dass die Kandidat*innen ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach in einer begrenzten Zeit selbständig und wissenschaftlich bzw. gestalterisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen.

Die Abschlussarbeit besteht aus einem schriftlichen, ggf. einem praktischen und einem mündlichen Teil (Abschlusskolloquium). Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der Nachweis von mindestens 180 LP gemäß § 10. Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Anfertigung der Abschlussarbeit in einer anderen Sprache besteht kein Anspruch. Auf Antrag kann die Abschlussarbeit nach Wahl der*des Kandidat*in mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer*innen festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüfer*innen betreut. Den Kandidat*innen ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidat*innen soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (3) Auf Antrag der Kandidat*innen sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidat*innen rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidat*in über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Abschlussarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn vorgegeben wird, dass der Beitrag jedes einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit einschließlich der dazugehörigen Einzelleistungen beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss einmalig auf begründeten Antrag der Kandidat*innen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Wochen verlängern.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der*des Kandidat*in den Rücktritt von der Bearbeitung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage die*der Kandidat*in daran gehindert ist, die Bearbeitung der Abschlussarbeit innerhalb der regulären Bearbeitungszeit abzuschließen. In diesem Fall gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Für den Fall, dass ein*e Kandidat*in nach einem Rücktritt wegen eines besonderen Härtefalls im Sinne dieser Vorschrift einen erneuten Prüfungsversuch anmeldet, kann die Bearbeitung der Abschlussarbeit nur mit einem neuen Thema erfolgen. Die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt über den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Abs. 2 und 3.
- (8) Bei der Abgabe des schriftlichen und ggf. des praktischen Teils der Abschlussarbeit hat die*der Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie*er ihre*seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren*seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat und die Regelungen des § 9 zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, insbesondere die Möglichkeit des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruches und des endgültigen Nichtbestehens im Fall einer schwerwiegenden oder wiederholten Täuschung zur Kenntnis genommen hat.
- (9) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (10) Die Abschlussarbeit, die bei gestalterisch-praktischen Aufgabenstellungen zugleich eine fotografische Dokumentation des Original Exemplars umfasst, ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Nach der fotografischen Dokumentation dürfen am Original Exemplar keine Veränderungen mehr vorgenommen werden. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Zu praktischen Prüfungsleistungen gehört deren fotografische Dokumentation durch die Abgabe eines Datenträgers mit Bilddaten. Original exemplare praktischer Arbeiten werden den Studierenden nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben. Sie werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (11) Die Abschlussarbeit und das Abschlusskolloquium sind von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*Einer der Prüfer*innen soll diejenige*derjenige sein, die*der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die*Der zweite Prüfer*in wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der*Dem Betreuer*in der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die*den zweite*n Prüfer*in eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Abschlussarbeit nicht bestanden und deshalb zu wiederholen. Die Note des Abschlusskolloquiums wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die Gesamtnote des Moduls „Thesis“ wird aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Bewertungen der Abschlussarbeit und des Abschlusskolloquiums gebildet.
- (12) Die Abschlussarbeit und das dazugehörige Abschlusskolloquium kann einmal wiederholt werden. Die Kandidat*innen erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidat*innen bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (13) Im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit wird ein Abschlusskolloquium von 30 Minuten Dauer in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt. Für das Abschlusskolloquium werden grundsätzlich die Prüfer*innen der schriftlichen Arbeit bestellt. Das Abschlusskolloquium wird spätestens 4 Wochen nach Abgabe der schriftlichen und ggf. gestalterischen Abschlussarbeit durchgeführt.
- (14) Die Bewertung der Abschlussarbeit und des Abschlusskolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 12 Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit mitzuteilen.
- (15) Der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit beträgt 12 LP und für das Abschlusskolloquium 3 LP. In die Gesamtbewertung des Moduls „Thesis und Abschlussmodul“ geht die Note der Abschlussarbeit mit 75% ein und die Note des Abschlusskolloquiums mit 25%.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der*dem jeweiligen Prüfer*in festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.
- (2) Die Modulnote lautet:
- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend; |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- Bei Bildung einer Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach LP gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note der Abschlussarbeit (einschließlich Abschlusskolloquium).

Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

- (4) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 17 Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidat*innen können weitere als die vorgeschriebenen Module absolvieren.
- (2) Als Zusatzleistung gelten Module dieses Bachelorstudiengangs, die zusätzlich erfolgreich abgeschlossen werden. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Module aus anderen Studiengängen können nur in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss als Zusatzleistung gewertet werden. Zusatzleistungen werden auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert. Diese LP und Benotungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss aller Module ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidat*innen werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von LP erbracht wurde.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidat*in hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die*der Kandidat*in die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr*ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden LP enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidat*innen die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der*dem Dekan*in der Fakultät für Design und Kunst sowie von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der*des Kandidat*in händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

- (4) Die Notenverteilungsskala des Studiengangs Industrial Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts wird gemäß den Vorgaben des ECTS Leitfadens in der aktuell gültigen Fassung in einer Tabelle dargestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat ein*e Kandidat*in beim Erwerb der LP getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von LP nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der LP geheilt. Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 22

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Studiengang Industrial Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind.

Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 28.05.2014 (Amtl. Mittlg. 31/14), zuletzt geändert am 25.06.2015 (Amtl. Mittlg. 73/15), aufgenommen haben, können ihre Modulprüfungen einschließlich der Abschlussarbeit und des Abschlussskolloquiums bis zum 31.03.2025 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 23
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Design und Kunst vom 02.09.2021.

Wuppertal, den 08.11.2021

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

Inhaltsverzeichnis

Angewandte Designtheorie und -forschung 1	2
Angewandte Designtheorie und -forschung 2	2
Angewandte Designtheorie und -forschung 3	4
Design & Engineering 1	4
Design & Engineering 2	5
Design & Engineering 3	6
Design & Engineering 4	6
Design & Engineering 5	8
Design & Engineering 6	8
Design-Grundlagen	9
Designmethodik	9
Designpraxis	10
Designtheorie und Designforschung / Vertiefung 1	10
Designtheorie und -forschung Vertiefung 2	12
Digitale Formentwicklung	12
Entwurfsstudie 1	13
Entwurfsstudie 2	13
Entwurfsstudie 3	14
Entwurfsstudie 4	14
Experimenteller Entwurf	16
Gestalterischer Entwurf	16
Grundlagen der Designtheorie und Designforschung	17
Grundlagen der Designtheorie und -forschung	18
Grundlagen der Gestaltung 1	18
Grundlagen der Gestaltung 2	20
Grundlagen künstlerischer Gestaltung	20
Technischer Entwurf	21
Technisches Design	21
Thesis und Abschlussmodul	23
Visionärer Entwurf 1	24
Visionärer Entwurf 2	24
Visionäres Design 1	25
Visionäres Design 2	26

5_DTF	Angewandte Designtheorie und -forschung 1	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele:				
Die Studierenden reflektieren die sozio-kulturellen und wirtschaftlichen Prozesse zwischen Design und Konsum sowie Design und Markt.				
Die Studierenden verfügen über				
• ein umfassendes Verständnis von Design und Konsum als soziale, kulturelle und wirtschaftliche Praxen, • fundiertes theoretisches Wissen und empirisch-methodisches Repertoire zur Erforschung, Analyse und Beschreibung von Design- und Konsumkulturen, • vertiefte Fähigkeiten zur Synthese und Integration gewonnener Erkenntnisse in die Produktentwicklung, • Kenntnisse designrelevanter konsum- und marktwirtschaftlicher Aspekte.				
Die Studierenden sind in der Lage				
• ethisch verantwortungsvoll und selbstständig in unterschiedlichen sozialen und kulturellen Kontexten Recherchen durchzuführen, • Rechercheerkenntnisse selbstständig auszuwerten und entsprechend in die eigene Arbeit und/oder in den Designdiskurs zu transferieren, • designrelevante Aspekte der Marktforschung zu erschließen, zu beurteilen und zu verwerten, • vorhandene/s Material und Daten kreativ neu zu interpretieren.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61210	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	unbeschränkt	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				
0				

6_DTF	Angewandte Designtheorie und -forschung 2	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über • vertieftes und verfeinertes historisches, theoretisches sowie methodisches Wissen zur Designkritik, • die praktische Fähigkeit zur kreativen Integration von Kritik in die Designarbeit, • die Fähigkeit, eine eigenständige designwissenschaftliche Arbeit zu verfassen, • die vertiefte Fähigkeit und Kompetenz, auf Basis designtheoretischer Literatur zu argumentieren, qualitative Urteile abzugeben und konstruktiv Kritik zu üben. Die Studierenden sind in der Lage • komplexe Wirkungsgefüge zwischen Design, Umwelt und Gesellschaft zu durchdringen, • die eigene Designarbeit als Designforschungsarbeit zu dokumentieren sowie • die gewonnenen Erkenntnisse designwissenschaftlich fundiert schriftlich zu erörtern, • Design- und Konsumkritik konstruktiv in die Entwicklung nachhaltiger Designs zu integrieren.			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61257	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	unbeschränkt	3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

7_DTF	Angewandte Designtheorie und -forschung 3	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, • Manifestationspunkte von Designtheorie in alltäglichen Handlungen zu identifizieren und zu reflektieren, • eine (audio-)visuelle Sprache zu finden, die diese Manifestationspunkte filmisch oder fotografisch adäquat darstellt und textlich begleitet, • kurze, dokumentarische Film-, oder Fotoprojekte zu planen, zu realisieren und in der Nachbearbeitung zu optimieren. Sie sind geübt, sich auseinanderzusetzen mit • der eigenen Positionierung zwischen Praxis und Theorie, • einem Transfer von der Theorie in die Praxis, • Praxiserfahrungen für die weitere Theoriebildung aufzugreifen, • Fragen zur Berufsethik von Designer*innen, • filmischer und fotografischer Reflexionspraxis.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61278	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	unbeschränkt	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

1_D&E	Design & Engineering 1	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über das Wissen und Verständnis der wesentlichen Grundlagen der Statik (als Teilgebiet der Technischen Mechanik) und der Ergonomie. Sie sind in der Lage, • Belastungen, wie innere und äußere Kräfte und Momente in Bauteilen und Konstruktionen zu erkennen und zu ermitteln, • gedankliche Abstraktionen für die statische Berechnung von Belastungen vorzunehmen, • im Produktentwicklungsprozess an der Schnittstelle zum Engineering reibungslos technisch zu planen und zu argumentieren und mit Partnern aus dem Ingenieurwesen in fachtypischen Kontexten fachgerecht zu kommunizieren, • ingenieurwissenschaftliche Aspekte ihres Tuns bereits im Vorfeld von Projekten zu erkennen, • in der Gestaltung von Systemen und Produkten die Prinzipien der Ergonomie zu berücksichtigen, auf die Gebrauchsfunktionalität zu achten und auf die Bedürfnisse von Menschen einzugehen, • dabei Körperlichkeit, Sensorik, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Motivation, Disposition und Erwartungshaltung von Menschen angemessen zu berücksichtigen.			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61009	Schriftliche Prüfung (Klausur)	60 Minuten	2	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

2_D&E	Design & Engineering 2	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele:				
Die Studierenden verfügen über das Wissen und Verständnis der wesentlichen Grundlagen der Festigkeitslehre (als Teilgebiet der Technischen Mechanik) und der Ergonomie.				
Sie sind in der Lage,				
• ergonomische Grundsätze in der Schnittstelle zwischen Mensch und Produkt in der Produktentwicklung zu berücksichtigen und problemlösend anzuwenden, • auf Basis der Kenntnisse über auftretende Belastungen (Zug, Druck, Schub, Biegung, Torsion, Knickung, Wärmedehnung) in Bauteilen elastische und plastische Verformungen erkennen, berechnen und minimieren zu können, • grundsätzliche Konstruktions- und Dimensionierungsentscheidungen prinzipiell sachgerecht und technisch vorteilhaft zu treffen, besonders unter Berücksichtigung des sinnvollen Materialeinsatzes im Sinne der Nachhaltigkeit (Ressourcen). • im Produktentwicklungsprozess an der Schnittstelle zum Engineering reibungslos technisch zu planen und zu argumentieren und mit Partnern aus dem Ingenieurwesen in fachtypischen Kontexten fachgerecht zu kommunizieren, • ingenieurwissenschaftliche Aspekte ihres Tuns bereits im Vorfeld von Projekten zu erkennen, • die Folgen der technischen Gestaltung für die Berührungspunkte bzw. Schnittstellen von Produkten zum Menschen auf allen Ebenen der sinnlichen Wahrnehmung in Entwurfsprozessen mehrdimensional abzuschätzen, • in der Gestaltung von Systemen und Produkten die Prinzipien der Ergonomie zu berücksichtigen, auf die Gebrauchsfunktionalität zu achten und auf die Bedürfnisse von Menschen einzugehen, dabei • Körperlichkeit, Sensorik, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Motivation, Disposition und Erwartungshaltung von Menschen angemessen zu berücksichtigen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61038	Schriftliche Prüfung (Klausur)	60 Minuten	unbeschränkt	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				
0				

3_D&E	Design & Engineering 3	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele:				
Die Studierenden verfügen über • ein wesentliches Grundwissen zu Materialien und Fertigungsverfahren und damit verbundenen Möglichkeiten und Restriktionen, • Grundlagen der CAD-Konstruktion und deren Einbindung in den Entwicklungsprozess, • designspezifische Anwendungskompetenz von CAD-Programmen.				
Die Studierenden sind in der Lage, • geeignete Materialien und Fertigungsverfahren für ihre Entwürfe auszuwählen und mit den Fachtermini zu vertreten. • grundsätzliche Konstruktionsentscheidungen im Hinblick auf die Material- und Fertigungsverfahrenauswahl sachgerecht und technisch vorteilhaft zu treffen, • im Produktentwicklungsprozess an der Schnittstelle zum Engineering reibungslos technisch zu planen und zu argumentieren und mit Partnern aus dem Ingenieurwesen in fachtypischen Kontexten fachgerecht zu kommunizieren, • mit CAD-Programmen technische Strukturen umzusetzen, • Designkonzepte und Entwürfe in CAD weitgehend aufzubauen, • dem Aufbau und der Logik verschiedener CAD-Programme zu folgen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61111	Präsentation mit Kolloquium	30 Minuten	unbeschränkt	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				
0				

4_D&E	Design & Engineering 4	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über • ein tieferes Verständnis zu Materialien und Fertigungsverfahren und damit verbundenen Möglichkeiten und Restriktionen, • ein tieferes Verständnis der vielseitigen Anforderung an das zu entwerfende Produkt im Design- und Konstruktionsprozess, • Kenntnisse systematischer Vorgehensweisen und Methoden im Produktentwicklungsprozess, • CAD-Kompetenz, die sowohl technisch als auch gestalterisch eingesetzt werden kann, • alle Bausteine der Systematik im Prozess der Produktentwicklung. Sie sind in der Lage • die vielfältigen Anforderungen (Design for X) an das zu entwerfende Produkt zu differenziert zu betrachten, nach Relevanz zu ordnen und zu bewerten, • im Produktentwicklungsprozess an der Schnittstelle zum Engineering reibungslos technisch zu planen und zu argumentieren und mit Partnern aus dem Ingenieurwesen in fachtypischen Kontexten fachgerecht zu kommunizieren, • Prinzipien der Nachhaltigkeit und Wiederverwertbarkeit anzuwenden, • Designkonzepte und Entwürfe in CAD-Programmen zu übertragen, • CAD als aktives Werkzeug für Produktentwicklungsprozess einzusetzen, • einen hohen Freiheitsgrad im Entwurf auch technisch/technologisch zu realisieren.			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61129	Schriftliche Prüfung (Klausur)	60 Minuten	unbeschränkt	2
Modulabschlussprüfung ID: 61505	Mündliche Prüfung	20 Minuten	unbeschränkt	3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

5_ D&E	Design & Engineering 5	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele:				
Die Studierenden verfügen über • differenzierte Beurteilungs- und Kritikfähigkeiten zu Produkten und Produktsystemen unter Berücksichtigung der kontextuellen Gegebenheiten, • Kenntnisse über besondere oder innovative Fertigungsverfahren und damit verbundenen Möglichkeiten und Restriktionen, • ein tieferes Verständnis zu Potentialen und Risiken innovativer Fertigungsverfahren im Produktentwicklungsprozess, • eine höhere Gestaltungskompetenz, die sie in CAD-Programmen umsetzen können, • gesteigerte Fähigkeiten, Flächen und Flächenverbände in logische Formsysteme zu übersetzen. Sie sind in der Lage, • Produkte und Produktsysteme differenzierter analysieren und beurteilen zu können, • neue und ergänzende Erkenntnisse in den Entwicklungsprozess zukunftsweisender Ideen zu integrieren, • technisch sinnvolle Strukturen in eine hochwertige Designqualität zu übertragen, • das innovativ Funktionale und das Formale einer Aufgabe als Einheit zu entwickeln.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61203	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	unbeschränkt	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				
0				

6_D&E	Design & Engineering 6	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über • Wissen zum Transitionsdesign • differenziertes Wissen nachhaltiger Produktentwicklung und Ressourcennutzung, • Wissen und Erfahrungen in komplexen Sachverhalten und Zusammenhängen in der Produktentwicklung, • wissenschaftliche und technische Kompetenzen, Entwicklungsprozesse methodisch zu strukturieren. Sie sind in der Lage • Produkte und Produktsysteme im Hinblick auf Nachhaltigkeit beurteilen zu können, • ökologische Zusammenhänge und Auswirkungen in der Produktentwicklung betrachten zu können, • hohe Komplexität funktional und formal in der Produktentwicklung umzusetzen, • Entwicklungen mit einem hohen Grad an Lösungskompetenz abzuschließen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61234	Mündliche Prüfung	20 Minuten	unbeschränkt	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

2_DG 1	Design-Grundlagen	Gewicht der Note 8	Workload 8 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über • Designgrundlagen und erweiterte formale Kompetenz, • berufsspezifische Basisfertigkeiten des Gestaltens im Kontext des Industrial Designs, • Kenntnisse von Gestaltungsgrundlagen und deren Anwendung in einem Designprozess, • Werkzeuge des Beschreibens und Visualisierens im Designprozess, • technische Fertigkeiten im Modellbau und technologische Grundlagen, • technische und gestalterische Grundlagen der visuellen Kommunikation. Sie sind in der Lage, • ästhetische Funktionen eines Produktes weitgehend zu gestalten, • Produkte technisch und formal grundsätzlich zu verstehen und zu analysieren, • Gestaltung als Einheit formal und funktional zu verstehen und anzuwenden, • die Zusammenhänge und Auswirkungen von Design auf vielen Ebenen wahrzunehmen, • funktionale und formale Aspekte in eine Einheit zu bringen und modellhaft umzusetzen, • inhaltliche Aspekte und Zusammenhänge vielfältig zu visualisieren und zu kommunizieren.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61024	Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich mündlicher Prüfung	30 Minuten	unbeschränkt	8
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

3_DG	Designmethodik	Gewicht der Note 14	Workload 14 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, • eine Vorgehensmethodik für Entwürfe zu entwickeln, • Themenkomplexe zu analysieren und zu strukturieren, • Zieldefinitionen und Problemstellungen zu entwickeln, • unterschiedliche Methoden der Ideenfindung und Ideenentwicklung anzuwenden, • Multimediale Dokumentationen und Präsentationen überzeugend zu entwickeln, • geeignete Materialien und Fertigungsverfahren für ihre Entwürfe auszuwählen und mit den Fachtermini zu vertreten.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61105	Präsentation mit Kolloquium	45 Minuten	unbeschränkt	14
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

7_DP	Designpraxis	Gewicht der Note 19	Workload 19 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über umfassende praktische Erfahrung • im beruflichen Alltag und in den betrieblichen Abläufen in einem Designbüro oder der Entwicklungsabteilung eines Unternehmens, • in angewandter Designarbeit, • in der Zusammenarbeit mit Kolleg*innen auch anderer Berufe, • im Umgang mit Hierarchien und in der Arbeit unter hoher sozialer und zeitlicher Belastung. Sie sind in der Lage, • innerhalb der Designpraxis eigene Verhaltensweisen anzupassen und zu reflektieren – sozial wie professionell, • mit eigenen und fremden Ressourcen verantwortungsbewusst umzugehen und dies zu reflektieren, • zur Selbstorganisation in beruflichen Handlungssituationen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61273	Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich mündlicher Prüfung	20 Minuten	unbeschränkt	19
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

3_DTF	Designtheorie und Designforschung / Vertiefung 1	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen qualitative Forschungsmethoden (wie z.B. verschiedene Interviewformen) für die Designrecherche, insbesondere in unterschiedlichen Design- und Konsumkontexten. Die Studierenden verfügen über - Kenntnisse der Theorie designrelevanter qualitativer Forschung, - ein Repertoire wesentlicher qualitativer Forschungsmethoden sowie über - entsprechend theoretisch-wissenschaftlich und praktische Kompetenzen, um diese in der Recherchephase ihrer Designprozesse einzeln oder im Team anzuwenden. Die Studierenden sind in der Lage - die erlernten Forschungsmethoden hinsichtlich einer jeweils projektadäquaten Anwendbarkeit einzuschätzen und diese Wahl entsprechend zu begründen, - die erlernten Methoden regelkonform und forschungsethisch korrekt anzuwenden, - qualitative empirische Daten zu analysieren, zu erklären und zu interpretieren, - Ergebnisse übersichtlich und ansprechend darzustellen, - Teilergebnisse Einzelner zu einem Teamergebnis zusammenzufügen und als solches zu bearbeiten und entsprechend zu vertreten.			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61115	Mündliche Prüfung	20 Minuten	unbeschränkt	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

4_DTF	Designtheorie und -forschung Vertiefung 2	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele:				
Die Studierenden verfügen über • ein geeignetes theoretisches und methodisches Repertoire, um gezielt designrelevantes Wissen systematisch zu sammeln und neu zu arrangieren, • erweiterte und vertiefte theoretisch-philosophische Kompetenzen zur Reflexion der Beziehungsgefüge Mensch-Design- Technik und Mensch-Technik-Umwelt, • vertiefte Fähigkeiten zur Synthese und Integration von wissenschaftlich-theoretischen Erkenntnissen in die Designarbeit sowie die Fähigkeit, aus der Designarbeit neue Erkenntnisse abzuleiten, • Eigeninitiative und die Fähigkeit zum/r pro-aktiven Wissenserwerb und -verarbeitung.				
Die Studierenden sind in der Lage • Impulse und Anregungen aus unterschiedlichen Wissensgebieten für mögliche neue Entwicklungen im Design zu identifizieren, beurteilen und diese kritisch-reflektierend für sich aufzugreifen, • sich einen kritisch-reflektierten Zugang zu technischen Innovationen für die Designarbeit zu erschließen, • aktuelle Problemstellungen in gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Kontexten zu identifizieren, designrelevant zu beschreiben und Lösungsansätze zu formulieren, • Wissen für den Transfer zwischen unterschiedlichen Disziplinen sowie zwischen Theorie und Praxis systematisch aufzubereiten, allgemein verständlich zu kommunizieren, darzustellen und zu diskutieren.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61134	Mündliche Prüfung	20 Minuten	unbeschränkt	3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				
1				

5_DG	Digitale Formentwicklung	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden verstehen den Aufbau und die Logik von Formsyste men und ihre Generierung mittels CAD. Die Studierenden verfügen über • die Fähigkeit, Formelemente und Formverbände mit einer hohen Logik in ein System zu integrieren, • hohe Analysequalität für die ästhetische Wirkung und Wahrnehmung von Gestaltung, • verbesserte Kompetenzen, Designkonzeptionen digital zu entwickeln und umzusetzen, • höhere Qualifikationen, Design formal als Gesamtsystem zu entwickeln. Sie sind in der Lage • ästhetische Funktionen eines Produktes insbesondere hinsichtlich handwerklich-gestalterischer Inhalte und Formentwicklung bewusst zu gestalten, zu analysieren, zu beschreiben und darzustellen, • Darstellungsform und Inhalt, Handwerklichkeit, Ausdruck und Intensität der Darstellungen angemessen aufeinander zu beziehen, • persönliche Ausdrucksformen weiterzuentwickeln und variabel einzusetzen.			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61180	Mündliche Prüfung	20 Minuten	unbeschränkt	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

1_ES	Entwurfsstudie 1	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, • eigenständige Projektideen zu entwickeln, diese zu bewerten und umzusetzen, • formbestimmende Entwurfparameter zu erkennen, • Lösungsalternativen zu entwickeln und zu prüfen, • Entscheidungen objektivierend zu begründen, • Entwurfsprozesse eigenständig durchzuführen, • grundlegende Arbeiten des manuellen Modellbaus sachgerecht auszuführen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 60988	Mündliche Prüfung	20 Minuten	unbeschränkt	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

2_ES	Entwurfsstudie 2	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, in komplexen Projekten • eigene Ideen zu bewerten und umzusetzen, • formbestimmende Entwurfparameter zu erkennen, • Lösungsalternativen zu entwickeln und zu prüfen, • Entscheidungen objektivierend zu begründen, • Entwurfsprozesse eigenständig durchzuführen, • grundlegende Arbeiten des manuellen Modellbaus sachgerecht auszuführen, • Formprozesse des angewandten plastischen Gestaltens in Designkonzepte zu übertragen..				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61021	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	unbeschränkt	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

6_ES	Entwurfsstudie 3	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele:				
Die Studierenden verfügen über				
- vertieftes und spezialisiertes Wissen über Methoden, Theorien und Instrumente nachhaltiger Produktentwicklung und des Transformationsdesigns, - wissenschaftlich-theoretische und gestalterische Kompetenzen, eine Design-Studie in Kleingruppen inhaltlich und methodisch zu strukturieren und durchzuführen, - die Fähigkeit und Kompetenz, heterogene Wissensbestände aus Technik, Ökologie, Wirtschaft, Gesellschaft oder der Politik zu integrieren und diese zu synthetisieren, - die Fähigkeit, Handlungsempfehlungen abzugeben.				
Sie sind in der Lage,				
- das bisher erlernte theoretische und gestalterische Wissen im Bereich nachhaltigen Designs zusammenzuführen und selbstständig für die Produktion neues Wissen einzusetzen, - die komplexen sozio-ökonomischen, sozio-technischen und öko-sozialen Auswirkungen von Produktionsformen, Konsumpraxen und Lebensstilen aus der Designperspektive zu analysieren, zu bewerten und zu beschreiben sowie davon ausgehend - Verbesserungsvorschläge, innovative Lösungen sowie neue Leitbilder für nachhaltige Lebensstile, Produktions- und Wirtschaftsformen zu entwickeln, - Prozesse und Erkenntnisse in einem hohen Komplexitätsgrad darzustellen und auch für die Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen zu kommunizieren.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61215	Mündliche Prüfung	20 Minuten	unbeschränkt	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				
0				

7_ES	Entwurfsstudie 4	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, - eigene Ideen zu entwickeln, zu bewerten und umzusetzen, - formbestimmende, funktionale und fertigungstechnische Entwurfparameter zu erkennen, - Lösungsalternativen zu entwickeln und zu prüfen, - Entscheidungen objektivierend zu begründen, - Entwurfsprozesse eigenständig durchzuführen, - kulturelle Entwicklungen zu definieren und auf ihre Bedeutung für die alltägliche Lebenswelt zu befragen, - Gestaltungsvorgänge in einen Zusammenhang mit Struktur, Mensch, Form und Raum zu bringen.			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Hausarbeit im Umfang von mindestens 30 Seiten mit Dokumentation und CAD-Modell.				
Modulabschlussprüfung ID: 61269	Schriftliche Hausarbeit	6 Wochen	unbeschränkt	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

4_E3	Experimenteller Entwurf	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage • eigenständige Werke zu schöpferischen und gestalterischen Aussagen zu entwickeln und zu beurteilen, • Prozesse in einem nicht per se utilitaristischen Umfeld zu erproben, • die Arbeitsergebnisse zu analysieren und zu beurteilen, • Formungsprozesse, Materialauswahl und inhaltliche Vorgaben umzusetzen, • Kreativtechniken anzuwenden, • einen großen Variantenreichtum an gestalterischen Lösungen zu generieren, • Technischen Aufwand sowie mögliche technische Problemfelder zu erkennen zu definieren und zu interpretieren, • die Gesetze der Wahrnehmung auf die Formenwelt zu beziehen und sie in den Entwurfsprozess einzubeziehen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61126	Mündliche Prüfung	20 Minuten	unbeschränkt	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

3_E1	Gestalterischer Entwurf	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden verstehen die technische Gestaltung minder komplexer Produkte des täglichen Gebrauchs sowie das formale Vokabular im Kontext von Ergonomie und Ästhetik. Die Studierenden sind in der Lage - im Rahmen einfacher Produkte Analysen bezogen auf ihre Funktionalität, Fertigung und Vermarktung durchzuführen, - Produkte technisch in Aufbau, konstruktiver Struktur, Technologien und Materialien zu verstehen und zu gestalten, - die Designmethodik im Rahmen eines bestimmten Themas anzuwenden, - Entwürfe technisch, systematisch und formal korrekt umzusetzen, - Ergebnisse zu kommunizieren und zu präsentieren, - Interfaceergonomie als Beziehungsstruktur erfahrbar zu machen. Sie verfügen über - Wissen und Verständnis des Entwurfprozesses, - ein Bewusstsein für Formensprache und Verständnis formaler Gestaltungsparameter, - die Fähigkeit zur analytischen Betrachtung bestehender Produkte, - methodische Kenntnisse, Entwicklungsprozesse zu strukturieren, - ein grundlegendes gestalterisches Vokabular, - erste Kenntnisse einer Prozess- und Projektmanagementkompetenz.			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61102	Präsentation mit Kolloquium	30 Minuten	2	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

2_DTF	Grundlagen der Designtheorie und Designforschung	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele:				
Die Studierenden wissen um die Verfasstheit der menschengemachten (Um-)Welt aus inter- und transdisziplinärer Perspektive. Sie sind zum wissenschaftlich-analytischen Arbeiten durch methodische und theoretische Zugänge befähigt.				
Die Studierenden verfügen über				
• Grundlegende Begriffe, die zum Verständnis des aktuellen Designdiskurses nötig sind, • Kenntnisse zentraler Themen und Fragestellungen des zeitgenössischen Designs sowie seiner disziplinären und historischen Gewachsenheit, • Kenntnisse über wichtige Denkschulen und Protagonist*innen der Designtheorie, • Grundlegendes Verständnis der Zusammenhänge zwischen Theorie und Praxis des Designs.				
Die Studierenden sind in der Lage				
• Denkschulen und -traditionen in Texten zu erkennen, zu benennen und zuzuordnen, • wesentliche Begriffe und Themen des Designdiskurses strukturiert wiederzugeben und zu erläutern, • anspruchsvolle Literatur mit Hilfe von Textfassungsmethoden zu erfassen und zu interpretieren, • erste eigene Analysen designer Dinge visuell und textlich strukturiert darzustellen und zu präsentieren.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses:				
Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.				
Für die Hausarbeit gilt:				
Umfang: 8 Seiten				
Modulabschlussprüfung ID: 61098	Mündliche Prüfung	20 Minuten	unbeschränkt	5
Modulabschlussprüfung ID: 61405	Schriftliche Hausarbeit	8 Wochen	unbeschränkt	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				
0				

1_DTF	Grundlagen der Designtheorie und -forschung	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele:				
Die Studierenden kennen die Entstehung und Entwicklung der eigenen Disziplin unter besonderer Berücksichtigung ihrer Schnittstellen zur Kultur- und Konsumgeschichte.				
Die Studierenden verfügen über				
• grundlegendes Wissen über die Entwicklungsgeschichte des Designs vom 19. Jahrhundert bis heute, • grundlegendes Verständnis der Wechselwirkungen von Designtheorie und -praxis, • wesentliche Grundbegriffe der Designgeschichte und -theorie, • grundlegendes Geschichtswissen, um die Entwicklung der eigenen Disziplin mit den jeweils relevanten kultur-, kunst-, und konsumgeschichtlichen Entwicklungen in Verbindung zu setzen, • grundlegende Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten zur schriftlichen und mündlichen Er- und Verarbeitung designhistorisch und designtheoretisch relevanter Themen und Fragestellungen.				
Die Studierenden sind in der Lage				
• Gestaltungsstile und Leitgedanken zu benennen, zuzuordnen und zu identifizieren, • zeitgenössisches Design vor historischem Hintergrund zu beleuchten, • grundlegende Zusammenhänge zwischen Design und den Entwicklungen in Technologie, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft im Lichte der jeweiligen Epoche zu erkennen, benennen und zu beschreiben • Inhalte unter Verwendung entsprechender Grundbegriffe des Designs mündlich und schriftlich wiederzugeben und zu erläutern				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61017	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	unbeschränkt	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				
0				

1_DG 1	Grundlagen der Gestaltung 1	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die Grundlagen der bildnerische Gestaltung, des Zeichnens, der Perspektive und Grundlagen der Interaktionsgestaltung. Die Studierenden verfügen über - Grundlagen des klassischen Zeichnens und des entwerfenden Zeichnens, - berufsspezifische Basisfertigkeiten der Visualisierung im Kontext des Industrial Design, - Kenntnisse von Gestaltungsgrundlagen in der bildnerischen Gestaltung, - Kenntnisse der Grundlagen der Interaktionsgestaltung, - Anwendungserfahrung in der Interaktionsgestaltung, - technische Basisfertigkeiten verschiedener Darstellungsformen und Techniken. Sie sind in der Lage, - bewusst ästhetische Funktionen der bildnerischen Gestaltung einzusetzen, - Kenntnisse der bildnerischen Gestaltung in verschiedenen Arten der Darstellung einzusetzen, - funktionale und formale Aspekte der Darstellungsformen zu sehen, - grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten der Interaktionsgestaltung einzusetzen.			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61001	Präsentation mit Kolloquium	30 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

2_DG2	Grundlagen der Gestaltung 2	Gewicht der Note 7	Workload 7 LP	
Qualifikationsziele:				
Die Studierenden verfügen über • unterschiedliche Wahrnehmungs- und Darstellungstechniken, • Kriterien zur Beurteilung der entstandenen Arbeiten, • erweiterte handwerkliche und technische Fertigkeiten in einer breiten Materialpalette, • ein breites materialkundliches Wissen und ein künstlerisch-gestalterisches Formenvokabular, • Teamfähigkeit bezogen auf Planung und Umsetzung von Gestaltungsprojekten, • Anwenderwissen aus verschiedenen Aspekten der Interaktionsgestaltung.				
Sie sind in der Lage, • gestalterische Vorstellungen im Zusammenhang mit anderen Determinanten zu entwickeln, • kritisch und kreativ zu arbeiten, • grundlegende Modellbautechniken fachgerecht anzuwenden, • gesellschaftliche und kulturelle Fragestellungen in ihre Projektarbeiten einzubeziehen, • interaktiver Produkte im erweiterten Umfang zu verstehen und zu nutzen, • Informationsarchitektur, Nutzerführung und die Nutzeransprache zu verstehen und anzuwenden.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61032	Präsentation mit Kolloquium	30 Minuten	unbeschränkt	7
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				
0				

1_DG 2	Grundlagen künstlerischer Gestaltung	Gewicht der Note 8	Workload 8 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die künstlerisch-kreativen Prozesse und ihre Abläufe. Die Studierenden verfügen über • ein gestärktes kreatives Bewusstsein und Vermögen, Selbstvertrauen, • selbstständiges Urteilsvermögen und Verantwortungsbewusstsein, • Kommunikationsbereitschaft und Mut zum gestalterischen Risiko, • Arbeitslust zum selbstständigen Reflektierten und phantasievollen Entdecken, Erfinden, Entwerfen und Gestalten. Sie sind in der Lage, • gestalterisch kreativ und kritisch zu arbeiten, • gestalterische Vorstellungen im Zusammenhang mit externen Determinanten zu entwickeln, • gestalterisch vom Unverbindlichen zum Konkreten zu gelangen durch schrittweises praktisches Vorgehen vom Einfachen zum Komplexen. Gestaltungsprinzipien selbstständig und methodisch anzuwenden, • die Notwendigkeit und Konsequenz von gestalterischen Entscheidungen einsichtig zu machen, • Erfahrungen aus einem Gestaltungsmedium auf andere Medien und komplexere, gestalterische Problemstellungen zu übertragen, • ihre gestalterischen Konzepte und Entscheidungen praktisch handwerklich mit unterschiedlichen Technologien und Materialien umzusetzen.			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61005	Präsentation mit Kolloquium	30 Minuten	unbeschränkt	8
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

4_E 2	Technischer Entwurf	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, an technischen Produkten und deren Nutzungskontext				
• den Produktentwicklungsprozess anzuwenden, • fremde und eigene Gestaltung zu analysieren und zu bewerten, • die gesamte Designmethodik im Rahmen eines bestimmten Themas anzuwenden, • Entwürfe formal, systematisch, fertigungsgerecht und technisch korrekt umzusetzen, • fachliche Zusammenhänge zu dokumentieren, zu kommunizieren und zu präsentieren, • mit wesentlichen am Produktentwicklungsprozess beteiligten Disziplinen zusammenzuarbeiten, • nach den Prinzipien der Selbstorganisation und des Zeitmanagements zu arbeiten.				
Sie verfügen über				
• praktische Entwurfserfahrung und wenden Gestaltungsregeln an, • die Fähigkeit zur analytische Betrachtung bestehender und eigener Produkte, • ein fortgeschrittenes gestalterisches Vokabular, • umfassende Prozess- und Projektmanagementkompetenz.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61120	Mündliche Prüfung	20 Minuten	2	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				
0				

4_DG	Technisches Design	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die konstruktiven und fertigungstechnischen Auswirkungen auf Gestaltung und Emotionalität und integrieren formtheoretische Erkenntnisse unmittelbar in den Entwurf. Sie integrieren zusätzlich den Bereich Interface aus technisch-konstruktiver Sicht. Die Studierenden sind in der Lage, - den Wuppertaler Prozess anzuwenden und auf komplexere Projekte zu übertragen, - Potentiale zu identifizieren und in relevante Konzepte zu überführen, - technische und fertigungstechnische Restriktionen kreativ zu nutzen, - formale und technische Entscheidungen kostenseitig zu bewerten, - die Vorgehensmethodik für Entwürfe zu verfeinern und zu vertiefen, - technische, funktionale und formale Lösungen zu finden.			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61122	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	unbeschränkt	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

8_TH	Thesis und Abschlussmodul	Gewicht der Note 30	Workload 30 LP	
Qualifikationsziele: Die Absolvent*innen sind in der Lage, im technischen Design • ein Produkt unter realistischen Annahmen von der Aufgabenstellung über die Marktrecherche und Potentialermittlung bis hin zur Konzept- und Designentwicklung und schließlich zur konstruktiven und technischen Optimierung selbstständig zu entwickeln, • ihre Designkonzeption zu visualisieren, • virtuelle und physische Modelle auf Basis eines CAD-Datensatzes mit realistischer Baugruppenstruktur zu erstellen und fertigungsgerecht aufzubauen, • das Ergebnis als Rendering/3D-Animation/Bewegtbild darzustellen, • im Rahmen eines festen Zeitplans zielgerichtet zu arbeiten, • den Lösungsweg bis zum Modell und einschließlich einer Verteidigungspräsentation schriftlich und theoretisch schlüssig herzuleiten und zu dokumentieren, • Designprojektresultate überzeugend zu präsentieren, • kleine Ausstellungen für Konzeptpräsentationen zu organisieren und eigenverantwortlich durchzuführen, • ein Projekt einem Fachpublikum zu präsentieren und zu verteidigen. Sie sind in der Lage, zur Integration des im Studium erworbenen Könnens und Wissens in einem Projekt des technischen Designs • Probleme zu erkennen, die schwerpunktmäßig mit den Mitteln eines Produktes gelöst werden können, • eine sorgfältige und wissenschaftlichen Standards entsprechende Analyse des dahinterliegenden Problems zu erstellen, • Innovationsansätze zu entwickeln und in einem Entwurf darzustellen, • die technische Umsetzbarkeit des Produktkonzeptes sowie dessen vorstellbare wirtschaftliche Vermarktungsfähigkeit nachzuweisen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Zulassungsvoraussetzung: Nachweis von 180 LP in anderen Modulen des Studiengangs.				
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Modulabschlussprüfung 60949 geht mit 75% Gewichtung und die Modulabschlussprüfung 65687 geht mit 25% Gewichtung in die Gesamtnote ein. Die Modulabschlussprüfung wird im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert und bewertet.				
Modulabschlussprüfung ID: 60949	Abschlussarbeit (Thesis)	8 Wochen	1	12
Modulabschlussprüfung ID: 65687	Präsentation mit Kolloquium	30 Minuten	1	3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 2				

5_E4	Visionärer Entwurf 1	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele:				
Die Studierenden sind in der Lage, in sehr komplexen Projekten • die gesamte Designmethodik im Rahmen eines vorgegebenen Themas anzuwenden, • Kunden- und Marktbedürfnisse zu analysieren und zu integrieren, • mit allen am Produktentwicklungsprozess beteiligten Parteien (Auftraggeber*in, Vertrieb, Entwicklung, Engineering etc.) effektiv zusammenzuarbeiten, • Entwürfe technisch, systematisch und formal korrekt umzusetzen, • fachliche Zusammenhänge professionell zu dokumentieren, zu kommunizieren und zu präsentieren, • Unstimmigkeiten innerhalb der Gestaltung aufzuzeigen und zu eliminieren, • nach den Prinzipien der Selbstorganisation und des Zeitmanagements zu arbeiten.				
Sie verfügen über • praktische Entwurfserfahrung und die Fähigkeit, formale Wirkprinzipien zu kommunizieren, • ein ausgereiftes gestalterisches Vokabular, • umfassende Prozess- und Projektmanagementkompetenz, • die Fähigkeit, methodisch zu strukturieren und Prinzipien zu analysieren.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61139	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				
0				

6_E5	Visionärer Entwurf 2	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, in sehr anspruchsvollen und komplexen Projekten, • Kundenanforderungen zu reflektieren und innerhalb eines Wertediskurses in ein relevantes und verantwortungsvolles Ergebnis zu transformieren, • die volle Bandbreite formaler Gestaltung zu nutzen und sehr fein und gezielt auf die geforderten Rahmenbedingungen (Marke, Portfolio, Designsprache etc.) abzustimmen, • die gesamte Designmethodik im Rahmen eines bestimmten Themas anzuwenden, • Entwürfe technisch, systematisch und formal korrekt umzusetzen und immer wieder an verabschiedeten Kriterien zu überprüfen und zu verfeinern, • fachliche Zusammenhänge zu dokumentieren, zu kommunizieren, präsentieren und protokollieren, • mit allen an Produktentwicklungsprozessen beteiligten Disziplinen effektiv zusammenzuarbeiten, • nach den Prinzipien der Selbstorganisation und des Zeitmanagements zu arbeiten. Sie verfügen über • praktische Entwurfserfahrung und die Fähigkeit, formale Wirkprinzipien zu kommunizieren, zu evaluieren und zu entscheiden, • ein professionelles gestalterisches Vokabular, jenseits einer individuellen Handschrift, umfassende Prozess- und Projektmanagementkompetenz, • die Fähigkeit, methodisch zu strukturieren und Prinzipien zu analysieren, • auf Basis des Erlernten kreative Neukombinationen zu erzeugen, zu überprüfen und zu einem innovativem und in Bezug zur Aufgabenstellung relevanten Ergebnis zu führen.			

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61218	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	unbeschränkt	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

5_VD	Visionäres Design 1	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele:				
Die Studierenden reflektieren und antizipieren gesellschaftliche, ökologische und ökonomische Entwicklungen innerhalb der komplexen Aufgabenstellung.				
Die Studierenden kennen,				
• Prozesse, Tools und Rahmenbedingungen für visionäre Produktentwicklung, • theoretische Modelle zur Markenentwicklung sowie spezielle Typologien der Markenentwicklung, Markenarchitektur, Markenrecherche, Markenrecht, Markenmanagement und Markenbewertung, • verschiedene Methoden (SLS, STL, LOM, FDM) und ihre jeweiligen Vor- und Nachteile, • Nachbearbeitung und Finish von Prototypen.				
Sie sind in der Lage,				
• innovative Zukunftsideen vor dem Hintergrund technischen und gesellschaftlichen Wandels zu entwickeln, • die Interessen der Nutzer im aktuellen und zu erwartenden Kontext, z.B. im Hinblick des demographischen Wandels, gesellschaftlicher Veränderungen und Trends zu antizipieren, • die Interessen der Hersteller bezogen auf Kostendruck, Wettbewerbsdruck und gesetzliche Anforderungen und Normen etc. abzuwägen und zu integrieren, • Erfahrungen zu simulieren und vorwegzunehmen, • zukunftsweisende, nachhaltige Produktansätze darzustellen, zu entwickeln sowie effizient und verständlich zu kommunizieren, • die erlernten Prozesse und Methoden der Produktentwicklung einem erweiterten Aufgabenbereich anzupassen, • neue und ergänzende Erkenntnisse in den Entwicklungsprozess zukunftsweisender Ideen zu integrieren, • unter realitätsnahen Bedingungen zu arbeiten, • sich in offenen Themenstellungen zu orientieren, • entwurfsbestimmende Rahmenbedingungen selbstständig zu erarbeiten, • umfassende Recherchen als Grundlage für vielfältige Lösungen aufzubauen, • funktionsgerecht, werkstoffgerecht, fertigungsgerecht, montagegerecht, kostenreduzierend, energieeffizient, instandhaltungsgerecht und recyclinggerecht zu gestalten, • den gesamten Designprozess auch auf komplexe Themen anzuwenden.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61143	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	unbeschränkt	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				
0				

6_VD	Visionäres Design 2	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele:				
Die Studierenden sind in der Lage, in sehr anspruchsvollen Projekten, insbesondere innerhalb von Produktsystemen • die gesamte Designmethodik im Rahmen eines bestimmten Themas anzuwenden, • Entwürfe technisch, systematisch und formal korrekt umzusetzen und zu bewerten, • Entwürfe innerhalb von Portfoliostrukturen zu bewerten und zu positionieren, • Produkte innerhalb systemischer Komponenten und Plattformen zu entwickeln, • fachliche Zusammenhänge zu dokumentieren, zu kommunizieren und zu präsentieren, • mit allen an Produktentwicklungsprozessen beteiligten Disziplinen effektiv zusammenzuarbeiten, • CAD-Systeme in den Entwurfsprozess zu integrieren und mittels 2D- und 3D-Daten zu kommunizieren, • nach den Prinzipien der Selbstorganisation und des Zeitmanagements zu arbeiten.				
Sie verfügen über • praktische Entwurfserfahrung, • ein tieferes Verständnis von Zeichensystemen und Informationsgrafiken und Designkommunikation, • ein fortgeschrittenes gestalterisches Vokabular, auch in Bezug auf grafische Systeme, • umfassende Prozess- und Projektmanagementkompetenz, • umfassende Kenntnis über Portfoliostrukturen und Portfoliomanagement, • Erfahrung im Umgang mit und in der Entwicklung von Produktsystemen und Plattformstrategien, • profunde Fähigkeit zur Einschätzung der Komplexität und fertigungstechnischer Restriktionen, • vertiefte Englischkenntnisse in Technik und/oder Business.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 61228	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	unbeschränkt	8
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				
1				

Legende

LP	Leistungspunkte
MAP	Modulabschlussprüfung
UBL	Unbenotete Studienleistung